



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Strafrecht und Migrationsrecht

**zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung  
von Mindestvorschriften zur Verhinderung und  
Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und  
Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der  
Union sowie zur Ersetzung der  
Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des  
Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates  
COM(2023) 755 final**

Stellungnahme Nr.: 14/2024

Berlin, im März 2024

### Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

### Als Gast hat mitgewirkt

- Rechtsanwalt Federico Traine, Berlin (Berichterstatter)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Ansprechpartnerin in Brüssel:**

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

### **Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht**

---

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

---

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

### **Ansprechpartner in Brüssel:**

- André Kutschmann

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

### **Zusammenfassung**

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI (folgend: RLE) des Rates soll insbesondere zu Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich und Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen führen.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Straftatbestände sind zu weit gefasst, was eine Kriminalisierung der „Falschen“ und daher kriminalpolitisch kontraproduktiv sein würde. Es ist daher essentiell, dass in den Richtlinienentwurf noch tatbestandliche Ausschlüsse aufgenommen werden, konkret zumindest für die Rechtsberatung und die Seenotrettung. Zudem würde der Richtlinienentwurf bei direkter Umsetzung an mehreren noch aufzuzeigenden Stellen zu Strafrechtsnormen führen, die nicht dem Bestimmtheitserfordernis entsprechen. Auch fehlt bei der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Handlungen nach Art. 3 als „schwere Straftat“ mit entsprechend gefordertem erhöhtem Strafraum zu werten sind, wenn von der Straftat betroffene Drittstaatsangehörige durch die Straftat ums Leben kamen,“ die subjektive Komponente, was mit dem Schuldgrundsatz unvereinbar ist.

## Stellungnahme im Einzelnen

### 1) Art. 3 Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 des RLE will die Strafbarkeit der *vorsätzlichen Unterstützung* eines Drittstaatsangehörigen zwecks Einreise in das, Durchreise durch das oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen sicherstellen, wenn

- a) die Person, die die Handlung vornimmt, unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder materiellen Vorteil erhält oder das Versprechen eines solchen Vorteils fordert, erhält, annimmt oder die Handlung vornimmt, um einen solchen Vorteil zu erlangen **oder**
- b) eine *hohe Wahrscheinlichkeit* besteht, dass einer Person ein ernsthafter Schaden zugefügt wird.

Damit wird die *vorsätzliche Unterstützung* als zentrales Tatbestandsmerkmal der hier als einfachen Schleusung näher bezeichneten Tat gefasst. Eine Eingrenzung erfährt die *vorsätzliche Unterstützung* lediglich dahingehend, dass sie sich nur auf derartige Ein-, Durchreisen und Aufenthalte der Drittstaatsangehörigen beziehen, die gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates verstoßen.

#### 1.1) Rechtsberatung

Der Anwendungsbereich der vorsätzlichen Unterstützung ist sehr weit. Es besteht die Sorge, dass er ohne entsprechende explizite Einschränkungen auch die legale Rechtsberatung zum Zwecke der Ein- oder Durchreise oder des Aufenthaltes in der Europäischen Union erfassen könnte.

Anders als etwa bei Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2009/52<sup>1</sup>, wonach die Unterstützung von Drittstaatsangehörigen bei der Einreichung von Beschwerden ausdrücklich nicht als

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaats angehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, EU-ABI. Vom 30.6.2009, L 168/24.

Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2002/90/EG gelten soll, fehlt es an einer solchen Klarstellung hinsichtlich der Rechtsberatung im Richtlinienentwurf. Vielmehr lässt Art. 6 Abs. 5 Ziff. a des RLE als Sanktion gegen natürliche Personen sogar zu, dass als Sanktion *die Entziehung von Genehmigungen oder Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben, oder das Verbot, unmittelbar oder über Dritte die berufliche Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die strafbare Handlung begangen wurde*, in Betracht kommt. Das zeugt davon, dass der Richtliniengeber das Begehen einer Schleusung im Rahmen von beruflichen Beratungstätigkeiten durchaus ins Auge gefasst hat.

Sofern Erwägungsgrund 6 klarstellt, dass die *„Bereitstellung objektiver Informationen für Drittstaatsangehörige oder deren Beratung zu den Voraussetzungen für die legale Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in der Union sowie über internationalen Schutz (...) nicht als öffentliche Anstiftung verstanden werden“* sollte, betrifft diese Klarstellung lediglich den ohnehin viel zu weiten Tatbestand des Art. 3 Abs. 2 und gerade nicht die vorsätzliche Unterstützung zur illegalen Einreise, die durch Art. 3 Abs. 1 nunmehr kriminalisiert werden soll.

Auch wenn gemeint werden könnte, dass die Rechtsberatung zur *legalen* Einreise und dem *rechtmäßigen* Aufenthalt im Unionsgebiet ohnehin nicht von dem Tatbestand der vorsätzlichen Unterstützungshandlung umfasst werden sollte, so legt der Umkehrschluss aus Erwägungsgrund 6 vielmehr nahe, dass für Beratungshandlungen zu Taten nach Art. 3 Abs. 1 anders als Taten nach Art. 3 Abs. 2 kein Ausschluss vorgesehen ist.

Eine vergleichbare Rechtsunsicherheit besteht gegenüber dem Schutz unbegleiteter Minderjähriger durch Hilfsorganisationen oder einzelne Mitarbeiter staatlicher Jugendämter. Für sie droht zusätzlich der qualifizierte Tatbestand des Art. 4 lit. d) des Entwurfes, demzufolge die Straftat als besonders schwer gilt, wenn der oder die Begünstigte minderjährig ist. Die Betreuer an der Grenze oder in Aufnahmeeinrichtungen werden damit gezwungen, vorab eine klare Abwägung des Kindeswohlgebotes einerseits mit einer etwaigen Verletzung von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, bevor sie überhaupt tätig werden können. Das ist nicht leistbar und führt im Ergebnis zum Verzicht auf existenziell notwendige Hilfe und Beratung.

Nach Auffassung der Unterzeichner besteht daher ohne einen entsprechenden klarstellenden Ausschluss, wie er auch in anderen Richtlinien im materiellen Strafrecht bei derart weit formulierten Tatbeständen, die von den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden sollen, vorgesehen ist (z.B. Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2009/52, s.o.), die konkrete Gefahr, dass die Rechtsberatung bei einer einfachen Schleusung bereits als vorsätzliche Unterstützungshandlung vom Tatbestand erfasst und nicht hinreichend ausgeschlossen wird. Dies wäre aber mit dem in Art. 3 der Richtlinie 2013/48/EU<sup>2</sup> gewährten Zugang zum Recht sowie dem Recht auf effektive Verteidigung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK) nicht vereinbar und kann so keinen Bestand haben.

## 1.2) Zivile Seenotrettung

Die Formulierung der vorsätzlichen Unterstützungshandlung in Art. 3 Abs. 1 umfasst auch die zivile Seenotrettung.

Ein tatbestandlicher Ausschluss erfolgt auch für die zivile Seenotrettung nicht, was diese als Unterstützungshandlung nicht ausschließt, auch wenn es (jedenfalls im deutschen Rechtssystem) möglich erscheint, einen Ausschluss der Strafbarkeit durch eine Pflichtenkollision auf Rechtfertigungsebene geltend zu machen.

So könnte hier zur Rechtfertigung insbesondere auf völkerrechtliche Verpflichtungen, wie die Pflicht zur Seenotrettung nach § 98 des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ), das völkerrechtliche Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das Verbot der Kollektivausweisung nach dem 4. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention, verwiesen werden. Bei den rein völkerrechtlichen Verträgen besteht allerdings bereits die Unsicherheit, dass diese lediglich Verpflichtungen der Vertragsstaaten normieren und die Anwendbarkeit auf Privatpersonen ggf. über das jeweilige Zustimmungsgesetz konstruiert werden müsste.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2013/48/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, EUAbI. Vom 6.11.2013, L 294/1.

<sup>3</sup> Vgl. Dr. Lena Gumnior (2023), Rechtliche Würdigung des geplanten Rückführungsverbesserungsgesetzes in Bezug auf die Auswirkungen auf zivile Rettungsoperationen im Mittelmeer, S. 5.

Dies wäre bei mitgliedstaatlichen Regelungen zur unterlassenen Hilfeleistung, wie etwa dem § 323c StGB in Deutschland jedenfalls nicht der Fall, da dieser den jeweiligen Seenotretter\*innen eine unmittelbare strafbewährte Pflicht auferlegt.

Die Lösung über eine Pflichtenkollision mit der Beistandspflicht gem. § 323c StGB führt im deutschen Recht derzeit zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen und im Einzelfall zu einer Eröffnung der Hauptverhandlung gegen rechtmäßig Handelnde kommt. Eine Pflichtenkollision besteht dann, wenn sich zwei gleichwertige Handlungspflichten gegenüberstehen, von denen nur eine erfüllt werden kann.<sup>4</sup> Die Handlungspflicht des § 323c StGB ist bereits im Wortlaut tatbestandlich dadurch bedingt, dass keine Verletzung anderer wichtiger Pflichten durch die Handlung erfolgen würde. Unstreitig bestünde im Zeitpunkt der Aufnahme auf Hoher See keine Kollision; es würde allein die Pflicht zur Seenotrettung gelten. Denn allein die Aufnahme der sich in Seenot befindlichen Personen wäre auch vom Tatbestand des § 96 Abs. 4 AufenthG n.F. nicht erfasst. Die Frage der Kollision würde sich erst im Zeitpunkt des Ansteuerns eines EU-Hafens stellen. Hier wäre bereits nicht mehr die Rettung aus Seenot als das kollidierende Rechtsgut anzusehen, denn die Betroffenen wären ja bereits an Bord eines seetüchtigen Schiffes. Eine Abwägung müsste zwischen dem Rechtsgut des Schutzes vor unerlaubter Einreise einerseits und dem Ansteuern eines sicheren Hafens innerhalb einer angemessenen Zeit (nach Art. 98 SRÜ) andererseits erfolgen. Eine solche Abwägung hängt maßgeblich von der tagesaktuellen Einschätzung zur Sicherheit der Häfen ab, die alternativ angesteuert werden könnten. Beachtet man die Diskussion um die Einstufung Tunesiens, Algeriens oder Marokkos als sichere Herkunftsländer,<sup>5</sup> wäre es alles andere als abwegig, dass eine Staatsanwaltschaft jedenfalls einen Anfangsverdacht annimmt und dahingehend ermittelt, ob in einem konkreten Fall ein anderer Hafen als sicher gegolten hätte und hier – bei entsprechender Motivation – auch zu diesem Ergebnis kommen würde. Es obläge den Ermittlungsbehörden und unterläge später der richterlichen Überzeugung, einzuschätzen, ob eine bestimmte ausländische Person in dem Drittstaat sicher gewesen wäre. Der Ausgang dieser Einschätzung wäre jedenfalls offen und wäre ggf. für einzelne sich an Bord befindliche Personen unterschiedlich zu treffen. Faktisch

---

<sup>4</sup> Vgl. Fischer StGB, Vor § 32 Rn. 11.

<sup>5</sup> Vgl. NZZ vom 04.09.2023, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/sichere-herkunftslaender-ld.1754534> (Zugriff 07.12.2023); s. auch BT-Drs. 19/5314.

würde so die individuelle Prüfung der Fluchtgründe und der potenziellen Sicherheit der aus Seenotgeretteten den Seenotretter\*innen aufgebürdet. Daneben würde diese Prüfung auch von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten verlangt und so die individuelle asylrechtliche Prüfung jedenfalls in Teilen in das (sachfernere) Strafverfahren verlagert. Die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten liegen auf der Hand.

Die im Hinblick auf die Geltendmachung einer Pflichtenkollision bestehende Rechtsunsicherheit bietet ein Einfallstor zur Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren gegen Seenotretter\*innen.

Auch eine Lösung über die Rechtfertigungsebene, etwa über § 34 StGB, ist problematisch, da eine Rechtfertigung nur dann geprüft wird, wenn bereits ein Tatbestand bejaht und demnach ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Und bereits die Einleitung des Strafverfahrens bietet den Ermittlungsbehörden erhebliche Eingriffsbefugnisse - einschließlich der Sicherstellung von Schiffen bis zum Abschluss des Verfahrens.

Es bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob in jedem Einzelfall eine Rechtfertigung angenommen werden würde. Es ist bereits fraglich, ob die erforderliche gegenwärtige, nicht anders abwehrbare Gefahr regelmäßig als gegeben angesehen werden würde, da in den jeweiligen Strafverfahren von den Strafverfolgungsbehörden argumentiert werden könnte, dass die Gefahr bereits durch die Aufnahme an Bord des Seenotrettungsschiffes beendet worden sei. Erneut ergibt sich – wie bei der Pflichtenkollision – die Unsicherheit, ob die Gefahr der Ausschiffung an einem anderen als dem angesteuerten EU-Hafen für die Annahme einer Rechtfertigung, etwa im Sinne des § 34 StGB, als ausreichend angesehen werden würde. Es ist alles andere als sicher, dass es sich bei der Gefahr der Ausschiffung in einem anderen als dem angesteuerten Hafen um eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB handelt. Auch hier müsste erst bewertet werden, welche Gefahr für den Betroffenen in dem jeweiligen anderen Hafen im Einzelfall bestanden hätte. Zudem könnte in Zweifel gezogen werden, dass eine konkrete Gefahr vorliegt. Praktisch müsste die beschuldigte Person dann selbst darlegen, dass die Gefahr konkret bestand und nicht etwa nur abstrakt gegeben war. Weiter wäre auch bei Annahme einer gegenwärtigen nicht



anders abwendbaren Gefahr noch eine Abwägung zwischen den Schutzgütern zu treffen, die für die Betroffenen die oben beschriebene Rechtsunsicherheit nach sich ziehen würde. Auch diese Abwägung wäre immer im Einzelfall anzustellen und würde Ermittlungsverfahren nach sich ziehen.<sup>6</sup>

Insgesamt verkennt eine Lösung über die Rechtfertigungsebene die erhebliche Rechtsunsicherheit und den juristischen Wertungsspielraum, der Ermittlungsbehörden und Gerichten bei einer grundsätzlich aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen und gem. § 323c StGB bestehenden Pflichten legalen Tätigkeit durch die Erfüllung des Tatbestandes zukommen würde. Dies gilt insbesondere, da eine rechtfertigende Pflichtenkollision unionsrechtlich nicht normiert ist und so nicht gewährleistet ist, dass diese Art der Rechtfertigung in jedem Mitgliedstaat gleichermaßen gegeben wäre. Nur durch einen tatbestandlichen Ausschluss kann eine Kriminalisierung von Seenotrettung sowie die Gefahr von Rechtseinschränkungen von Seenotretter\*innen durch Ermittlungsverfahren ausgeschlossen werden.

### 1.3) Verweis auf einen Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht

Der allgemein gehaltene Verweis auf einen Verstoß gegen das „*einschlägige Unionsrecht*“ ist an Vagheit kaum zu übertreffen. Das „*einschlägige Unionsrecht*“ ist mit seiner ungreifbaren Anzahl an Rechtsakten unüberschaubar. Auch bei der von den Mitgliedstaaten noch zu erwartenden konkretisierenden Umsetzung dieser Norm besteht die Gefahr, dass die dabei entstehenden Straftatbestände diese derart umfassende Verweisung übernehmen, so dass die Normadressaten dann nicht mehr wissen, wann sie sich strafbar machen und wann nicht.

### 1.4) Hohe Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens

Sofern die einfache Schleusung auch dann erfüllt werden kann, wenn die *hohe Wahrscheinlichkeit* eines *ernsthaften Schadens* besteht, ohne dass es auf eine Vorteilsannahme oder ein Vorteilsversprechen ankäme, ist auch diese zu unbestimmt und das Erfolgsdelikt der einfachen Schleusung wird zu einem konkreten Gefährdungsdelikt. Schließlich schießt der Entwurf auch insoweit über das Ziel hinaus,

---

<sup>6</sup> Vgl. Dr. Lena Gumnior (2023), Rechtliche Würdigung des geplanten Rückführungsverbesserungsgesetzes in Bezug auf die Auswirkungen auf zivile Rettungsoperationen im Mittelmeer, S. 5.

indem so auch die Helfer kriminalisiert werden, die völlig uneigennützig Menschen in großer Not bei der Einreise helfen, auch wenn die Geschleusten ihrerseits hierdurch freiwillig große Gefahren für ihr Leib oder Leben auf sich nehmen (müssen). Auch sind Fragen der Zurechenbarkeit der Verursachung der hohen Wahrscheinlichkeit des ernsthaften Schadens nicht geregelt. So stellt sich die Frage, ob der unterstützenden Person auch solche Handlungen zuzurechnen sind, die sich während des Grenzübertritts oder des länger andauernden oftmals prekären unrechtmäßigen Aufenthaltes ergeben. Es bleibt auch undefiniert, welcher Maßstab für die Wahrscheinlichkeitsbestimmung zu Grunde zu legen ist. Auch fehlt es an einer näheren Konkretisierung für die Bestimmung eines ernsthaften Schadens.

### 1.5) Öffentliche Anstiftung

Erweiternd sieht Art. 3 Abs. 2 RLE vor, dass eine einfache Schleusung auch durch eine öffentliche Anstiftung zur Einreise in das, Durchreise durch das oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen begangen werden kann.

Eine solche Regelung ist mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar und droht, Personen für Slogans wie „Kein Mensch ist illegal“ oder „Flüchtlinge willkommen“ zu kriminalisieren.<sup>7</sup> Jegliche Äußerung der vielgelobten Willkommenskultur kann als Anstiftung zur Einreise interpretiert werden. Dies stellt außerdem eine gravierende Vorverlagerung der Strafbarkeit dar. Es bedarf keines konkreten Ansatzens des Drittstaatsangehörigen zur Ein- oder Durchreise mehr; allein die getätigte öffentliche Anstiftung, die an eine Vielzahl von Menschen gerichtet ist, führt nach dieser Formulierung schon zur Erfüllung der zweiten Variante der einfachen Schleusung.

## 2) Art. 5 RLE

Insoweit gilt das gleiche wie in der Stellungnahme zu Art. 3 ausgeführt wurde: Wer in diesem Bereich Rechtsrat erteilt, muss von der Strafbarkeit ausgeschlossen sein.

---

<sup>7</sup> Vgl. auch <https://netzpolitik.org/2024/eu-gesetz-gegen-schleusung-kein-willkommen-ist-illegal/>.

### **3) Art. 4 Ziff. e und Art. 6 RLE**

Art. 4 Ziff. e RLE gibt den Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Handlungen als schwere Straftat behandelt werden, wenn durch die Straftat eine drittstaatsangehörige Person ums Leben kommt. Damit wird die kausale Todesverursachung als objektive Bedingung der Strafbarkeit vorgesehen, ohne dass es einer in der deutschen Strafrechtsdogmatik gem. § 18 StGB erforderlichen mindestens fahrlässigen Begehungsweise sowie eines tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhanges bedürfte. Es wird nicht zwischen vorsätzlicher, fahrlässiger und schuldloser Verursachung des Todes differenziert.

Der Strafraum, den Art. 6 Abs. 4 – auch für den Versuch ! - hierfür vorsieht, ist einer im Höchstmaß von mindestens 15 Jahren. Dies ist angesichts der leicht fahrlässigen oder sogar schuldlosen Todesverursachung, die bspw. bei einem Verkehrsunfall oder bei höherer Gewalt denkbar ist, nicht nur unverhältnismäßig hart; sie entspricht auch nicht dem Schuldgrundsatz, der mit seiner Grundlage in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität gehört, die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist.<sup>8</sup>

### **4) Art. 9 Ziff. d RLE**

Art. 9 Ziff. d der RLE ist ebenfalls unbestimmt. Dieser regelt erschwerende Umstände, deren Berücksichtigung von den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, wenn die Straftat die Ausbeutung eines von der Schleusung betroffenen Drittstaatsangehörigen betrifft *oder zu seiner Ausbeutung oder Instrumentalisierung führt*. Damit soll ein Umstand, auf den der Beschuldigte in aller Regel keinerlei Einfluss haben wird, als strafscharfend gewertet werden.

Diese Voraussetzung ist im Übrigen zu unbestimmt, da unklar bleibt, wann eine Schleusung zur Ausbeutung führen soll.

---

<sup>8</sup> S. nur BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015, - 2 BvR 2735/14 -, Rn. 53 m.w.N.

## **Verteiler**

---

### Europa

- Europäisches Parlament
  - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)
- Europäische Kommission
  - Generaldirektion Migration und Inneres (DG HOME)
  - Generaldirektion Justiz (DG JUST)
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband für Freie Berufe, Büro Brüssel (BFB)
- Amnesty International
- Caritas
- European Council on Refugees and Exiles (ECRE)
- European Criminal Bar Association (ECBA)
- Fair Trials International

### Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und –initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Strafverteidiger
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Juristinnenbund
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

### Presse

- Redaktion JUVE
- Redaktion Legal Tribune Online / LTO
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
- NJW